

Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention von COVID-19 in Einrichtungen der Tagespflege

Stand: 05.05.2021

Diese Hinweise beziehen sich auf Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG).

Gäste von Tagespflege-Einrichtungen gehören zum Personenkreis, der durch eine Coronavirus-Infektion besonders gefährdet werden kann.

Um Ansteckungsrisiken in der Tagespflege-Einrichtung zu verringern, ist das Einhalten von Basis-Hygienemaßnahmen (siehe RKI-Empfehlung Infektionsprävention bei übertragbaren Krankheiten) unter Beachtung der einrichtungsbezogenen Hygienepläne von entscheidender Bedeutung.

Im Zusammenhang mit COVID-19 sind insbesondere folgende Empfehlungen zu beachten:

Nicht zulässige Aufenthalte

- ▶ Grundsätzlich ist der Aufenthalt von Personen mit Krankheitssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, insbesondere Erkältungssymptomen, von COVID-19-Erkrankten oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten, die unter Quarantäne stehen, in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes nicht zulässig. Alle Personen, die sich in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes aufhalten, müssen symptomfrei sein.

Symptomabfrage

Bei Auftreten von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen darf der Gast nicht vom Fahrdienst befördert oder in der Tagespflege-Einrichtung betreut werden. Darüber ist der Gast bzw. sind die Angehörigen oder Betreuungspersonen des Gastes zu informieren. Der Symptomstatus sollte an die Tagespflege-Einrichtung möglichst im Voraus mitgeteilt werden, damit die Inanspruchnahme der Tagespflege bereits vor Abholung durch den Fahrdienst abgesagt werden kann.

Andernfalls sollte vor bzw. bei Betreten des Fahrzeugs bzw. der Einrichtung der Symptomstatus abgefragt werden,

- ▶ indem bei Abholung durch den Fahrdienst vor dem Betreten des Fahrzeuges bei jedem Gast der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen des Fahrzeuges, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur. Bei Ankunft in der Einrichtung ist die Dokumentation zu übergeben und um die Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung zu ergänzen.

Oder:

- ▶ indem bei Gästen, die den Fahrdienst nicht nutzen bzw. in dem Fall, dass eine Symptomabfrage durch den Fahrdienst nicht möglich ist, bei Betreten der Einrichtung der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur.

Von dem Gast oder ggf. vorhandenen Vertretungsberechtigten ist bei Auftreten von Symptomen eine Verdachtsabklärung über die Hausärztin oder den Hausarzt zu veranlassen (siehe hierzu auch RKI: Flussschema COVID-19-Verdacht).



Fahrdienst

- ▶ Fahrdienstmitarbeiterinnen oder Fahrdienstmitarbeiter, die Beschäftigte der Einrichtung sind, haben nach § 14 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung, soweit sie Kontakt zu einem Gast haben, eine FFP-2-Atemschutzmaske oder ein gleichwertiges Schutzniveau zu tragen, es sei denn, sie verfügen über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung über eine bei ihnen seit 15 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff. In diesem Fall ist das Tragen nur einer medizinischen Maske zulässig (siehe auch Abschnitt Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP-2-Atemschutzmaske!).

Fahrdienstmitarbeiterinnen oder Fahrdienstmitarbeiter, die nicht Beschäftigte der Einrichtung sind und die nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 a und 5 Niedersächsische Corona-Verordnung grundsätzlich nur eine medizinische Maske tragen müssen, ist dies ebenso zu empfehlen.

Es wird empfohlen, dass auch Gäste der Tagespflege während der Beförderung eine medizinische Maske tragen, wenn ihnen dies aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht unzumutbar ist.

Bei der entgeltlichen oder geschäftlichen Beförderung von Gästen im öffentlichen Personennahverkehr oder durch Taxen besteht für Fahrgäste nach § 28b Abs. 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

- ▶ Bei der Beförderung mehrerer Personen in einem Transportmittel ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand eingehalten wird bzw. Barrieremaßnahmen getroffen werden (z. B. Abtrennung).
- ▶ Die Reinigung von (Hand-)Kontaktflächen im Inneren des Beförderungsmittels erfolgt wie gewohnt, möglichst in kürzeren Abständen.
- ▶ Nach einer Fahrt ist im Anschluss für Luftaustausch durch Fensterlüftung zu sorgen.
- ▶ Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, insbesondere Abschnitt 4: Transporte und Fahrten mit Dienstfahrzeugen, ist zu beachten, ebenso der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die ambulante Pflege, hier insbesondere Abschnitt 4 über Transporte und Fahrten mit Dienstfahrzeugen, in dem auf die Empfehlungen zur Personenbeförderung zum Beispiel in Kleinbussen aus dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) verwiesen wird.

Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP-2-Atemschutzmaske

- ▶ Für eine Person, die eine Tagespflegeeinrichtung nach § 2 Abs. 7 NuWG zur Versorgung der Gäste, zu Besuchszwecken, zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken betritt, ist nur eine medizinische Maske zulässig; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.
- ▶ Es wird empfohlen, dass auch die Gäste der Tagespflege eine medizinische Maske tragen, wenn ihnen dies aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht unzumutbar ist. Diese Empfehlung gilt nicht für die Zeit der Essen-, Getränke- und Medikamenteneinnahme.
- ▶ Die Beschäftigten müssen nach § 14 Abs. 2 Satz 7 Niedersächsische Corona-Verordnung eine FFP-2-Atemschutzmaske oder ein gleichwertiges Schutzniveau tragen, wenn Kontakt zu einem Gast besteht, es sei denn, sie verfügen über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung über eine bei ihnen seit 15 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff. In diesem Fall ist das Tragen nur einer medizinischen Maske zulässig.



Das Gleiche gilt für Dritte, soweit sie in den Tagespflegeeinrichtungen eine nach § 10 Abs. 1 c Niedersächsische Corona-Verordnung zulässige Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege erbringen (z. B. Physiotherapie).

- ▶ Bei der Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen im Rahmen der Tagespflege, bei der die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erforderliche medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, hat gemäß § 10 Abs. 1 c Niedersächsische Corona-Verordnung auch die Kundin oder der Kunde (hier Gast) das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei ihr oder ihm durch einen Test nach § 5 a Abs. 1 oder durch eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 auszuschließen.

Dies gilt nur, soweit nicht durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder § 28 c IfSG erlassene Verordnungen der Bundesregierung Regelungen getroffen sind (Sieben-Tage-Inzidenz über 100 "**Bundesnotbremse**").

Nach § 28 b Abs. 1 Nr. 8 IfSG ist die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP-2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist.

Die vorgesehenen Erleichterungen für geimpfte Personen hinsichtlich der Masken- und der Testpflicht bleiben allerdings bestehen.

- ▶ Im Zusammenhang mit pflegerischen Tätigkeiten, bei denen mit Aerosolbildung gerechnet werden muss (Husten provozierende Maßnahmen, z. B. Absaugen), ist anhand einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob vom Personal ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen (z. B. Tragen einer FFP-3-Maske ohne Ausatemventil).
- ▶ Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

PoC-Antigentests

Nach § 14 Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bestehen folgende Verpflichtungen zur Durchführung von PoC-Antigentests:

- ▶ Durchführung von Tests bei Beschäftigten incl. LeiharbeiterInnen, PraktikantInnen, Ehrenamtlichen und (Bundes-)Freiwilligendienstleistenden an jedem Tag, an dem sie in der Tagespflege-Einrichtung tätig sind, es sei denn, sie verfügen über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung über eine bei ihnen seit 15 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
- ▶ Die tägliche Testpflicht gilt auch für Dritte, die in diesen Einrichtungen eine nach § 10 Abs. 1 c zulässige Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege erbringen (z. B. Physiotherapie), es sei denn, sie verfügen über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung über eine bei ihnen seit 15 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
- ▶ Hinsichtlich der Ausübung und Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege gelten die unter der Überschrift „Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP-2-Atemschutzmaske“ getroffenen Ausführungen zur "**Bundesnotbremse**".

Weiterführende Informationen zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests sind den Hinweisen für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts zu entnehmen.

Händehygiene

- ▶ Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führt jede Person eine Händedesinfektion durch.
- ▶ Nach Kontakten mit häufig gemeinsam benutzten Berührungspunkten (z. B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe, Griffe, gemeinsam genutzte Gegenstände), vor dem Essen, nach Benutzung eines Taschentuchs etc. ist ebenfalls eine Händedesinfektion durchzuführen (ggf. passiv). Alternativ kann auch eine Händewaschung mit Wasser und Flüssigseife durchgeführt werden.
Die Händedesinfektion ist hautschonender als häufiges Händewaschen. Wenn Händewaschen häufig durchgeführt wird, sollten Möglichkeiten der Hautpflege bereitgehalten werden.
- ▶ Berührungen im Gesicht, insbesondere Mund und Nase, sind zu vermeiden.
- ▶ Für das Personal sind außerdem die Indikationen des Konzepts der 5-Momente-der-Händedesinfektion zu beachten. Die Vorgaben des einrichtungsbezogenen Hygieneplans sind ebenso zu beachten.
- ▶ Händedesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.

Abstandhalten

- ▶ Der Mindestabstand (> 1,5 Meter) sollte, wann immer möglich, eingehalten werden.
- ▶ Wenn bei pflegerischen Tätigkeiten nah an den Gast herangetreten werden muss, sollte möglichst auch der Gast einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- ▶ Gemäß § 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist für eine Person, die im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege von Personen Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen hat, nur eine medizinische Maske zulässig.
- ▶ Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist für einen Gast, der eine Dienstleistung im Rahmen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen als Kundin oder Kunde entgegennimmt, nur eine medizinische Maske zulässig.
- ▶ Wenn die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand zwischen den Gästen trotz Vorkehrungen unterschritten werden könnte, sollte möglichst auch beidseits ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Belüftung

- ▶ In den Innenräumen der Einrichtung ist für ausreichend Luftaustausch durch regelmäßiges Stoßlüften zu sorgen.

Anzahl der Gäste

- ▶ Die tatsächliche Anzahl der Gäste ist abhängig von den Vor-Ort-Gegebenheiten, wonach der Mindestabstand uneingeschränkt einhaltbar sein muss. Dies ist im einrichtungsbezogenen Hygienekonzept zu berücksichtigen.

- ▶ Bei Gruppenbetreuung sollten die Gruppengrößen möglichst klein gehalten werden. Es sollten möglichst gleichbleibende Gruppen gebildet werden.

Gemeinschaftsaktivitäten

- ▶ Bei Gemeinschaftsaktivitäten ist räumlich und organisatorisch sicherzustellen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Gemeinschaftsaktivitäten, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind derzeit zu vermeiden.
- ▶ Lautstarke Beschäftigungen oder Singen sollten derzeit vermieden werden.
- ▶ Zum Umgang mit gemeinsam zu benutzenden Gegenständen (z. B. Kartenspiele) siehe unter Händehygiene und Reinigung und Desinfektion. Eine personengebundene Benutzung von Gegenständen ist zu bevorzugen.
- ▶ Bei Kontakten im Rahmen von Gemeinschaftsaktivitäten, an denen nur vollständig geimpfte Gäste untereinander teilnehmen (ohne Anwesenheit nichtgeimpfter Personen), kann erwogen werden, auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu verzichten.

Reinigung und Desinfektion

- ▶ Für die Reinigung und Desinfektion gelten die gleichen Anforderungen wie unter Normalbedingungen (entsprechend dem einrichtungsbezogenen Reinigungs- und Desinfektionsplan).
- ▶ (Hand-)Kontaktflächen, die häufig von mehreren Personen berührt werden (z. B. Fahrstuhlknöpfe, Handläufe, Griffe), sollten regelmäßig desinfizierend gereinigt werden.
- ▶ Gemeinsam, nicht personengebunden genutzte Gegenstände sollten vor Weiterbenutzen durch andere Personen desinfizierend gereinigt werden.
- ▶ Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.